



# **Vereinssatzung**

## **der**

# **Feuerschützengesellschaft Isen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Feuerschützengesellschaft Isen e.V." und hat seinen Sitz in 84424 Isen.
2. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und anerkennt dessen Satzung, Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die ebenfalls die Satzung, die Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse des BSSB anerkennen.
3. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschluss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der erweiterte Vorstand hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Nichtbezahlung des Beitrages, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
  - 3.1. Den Ausschluss spricht der erweiterte Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - 3.2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Hauptversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Hauptversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
3. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

## **§ 8 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Beitrag ist am 15. Januar des Jahres fällig, und muss bis dahin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein. Fällt der 15. Januar nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist der Beitrag am nächstfolgenden Bankarbeitstag fällig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Mandat für den Lastschrifteneinzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin ohne weitere Vorankündigung eingezogen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## **§ 9 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Hauptversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmabstimmungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
7. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des erweiterten Vorstandes können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 13 Der erweiterte Vorstand**

1. Er besteht aus dem Vorstand, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, der Damenleiterin, zwei Zeugwarten und zwei Beisitzern.
2. Er kann bei Bedarf um weitere Ämter/Stellvertreter erweitert werden.
3. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Hauptversammlung vorbehalten zu sein.
4. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
5. Der erweiterte Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

## **§ 14 Hauptversammlung**

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Hauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch ein persönliches Anschreiben aller Mitglieder, an deren dem Verein angegebene Adresse.
  - 2.1. Die Einladung kann auch per E- Mail erfolgen.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters und des Schriftführers
  2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  3. Bericht des Sportleiters
  4. Bericht des Jugendleiters
  5. Entlastung der Vorstandsschaft
  6. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
  7. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl der Vorstandsschaft und der Kassenprüfer
  8. Ehrungen
  9. Anträge und Wünsche
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
6. Die Hauptversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
7. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
9. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 15 Protokoll**

1. Über Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Die Hauptversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Hauptversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.